Neu-Stettiner Kreisblatt.

№ 16.

Neu-Stettin, den 20. April 1866.

Landräthliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung, den Ankauf von Remonten pro 1866 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13. August in Regenwalde, den 20. Aug. in Treptow a. R., den 22. Aug. in Cörlin, den 24. August in Schlawe, den 25. August in Stolp, den 27. Aug. in Lauenburg, den 29. August in Neustadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1866. Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das pferdezüchtende Publikum noch besonders darauf aufmerksam, daß auch in diesem Jahre beabsichtigt wird, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern für die Königlichen Landgestüte anzukaufen. Die Remonte-Ankaufs-Commission wird bei Gelegenheit ihrer Umreisen auf den Remonte-Ankaufsmärkten von den vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden jungen Hengsten Kenntniß nehmen, damit demnächst durch Königliche Gestütsbeamte eine Besichtigung vorgenommen und event. wegen Ankaufs der geeigneten Thiere verhandelt werden kann. Die käuflichen jungen Hengste, welche jedoch ein Alter von mindestens drei Jahren erreicht haben müssen, sind der Remonte-Ankaufs-Commission bei Gelegenheit der in vorstehender Bekanntmachung bezeichneten Remontemärkte vorzuführen.

Cöslin, den 4. April 1866. Königliche Regierung.

Diejenigen Dominien und Ortsvorstände des Kreises, welche die vollzogenen Insinuations-Documente über den Empfang der Kreisblatts-Verfügung vom 12. März cr., betreffend die Grundsteuer-Entschädigung noch nicht zurückgereicht haben, werden aufgefordert, diese Scheine in 4 Tagen einzusenden, andernfalls die Abholung derselben auf Kosten der Säumigen durch expresse Boten erfolgen wird.

Neu-Stettin, den 20. April 1866. Der Landrath v. Busse.